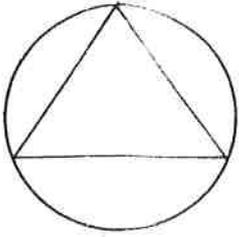


NORDEN



M=1:1000

BEBAUUNGSPLAN

BIRKETWEG SÜD

STADT GRIESBACH I. ROTTAL
LANDKREIS PASSAU

DECKBLATT NR. 1

ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN

BIRKETWEG SÜD

STADT GRIESBACH I. ROTTAL

LANDKREIS PASSAU

ENTWURF

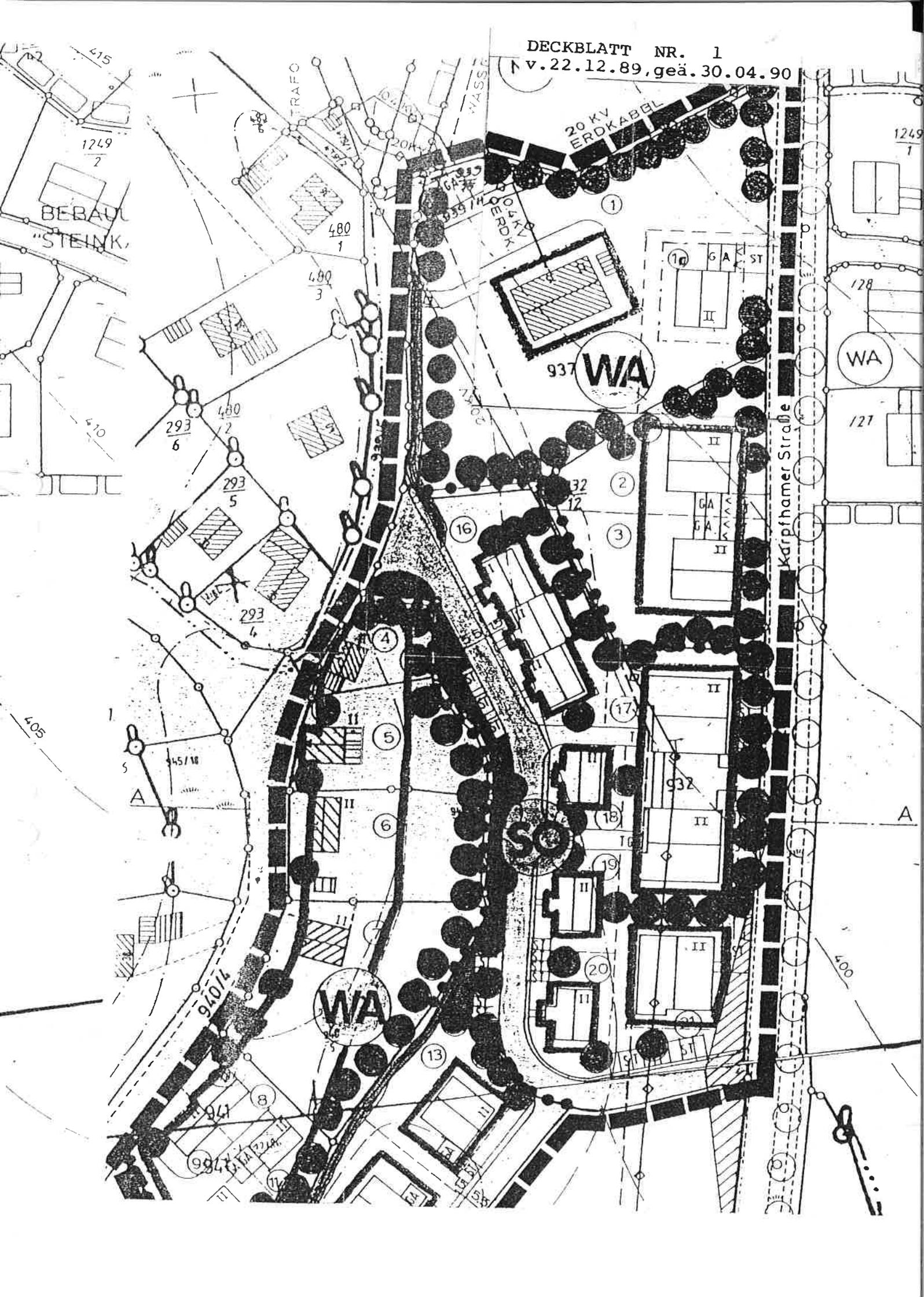
JOSEF URLBAUER GMBH

KEMAUTHEN 1

8359 HAARBACH

geändert 30.04.1990
KEMAUTHEN DEN 22. 12. 1989

Josef Urbauer GmbH
BAUUNTERNEHMEN
8359 HAARBACH
Kemäuthen 1
Telefon (08535) 415 + 416





BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Bauausschuß hat am 16.01.90 die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 1 gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

18.04.1990
Griesbach I. R.,



Stadt Griesbach I. R.
Z. Muzam

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vom .. 22.12.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom .. 20.02.1990 bis .. 20.03.1990 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

18.04.1990
Griesbach I. R.,



Stadt Griesbach I. R.
Z. Muzam

30. April 1990

Die Stadt Griesbach I. R. hat mit Beschluß des Stadtrates vom die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

05. Juni 1990
Griesbach I. R.,



Stadt Griesbach I. R.
J. Ebner
Ebner
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom .. 6.6.1990 .. gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

7.6.1990
Griesbach I. R.,



Stadt Griesbach I. R.
J. Ebner
Ebner
1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 22.8.1990 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 22.8.1990 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Griesbach i. R. während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Griesbach i. R., 22.8.1990



Stadt Griesbach i. R.

Klein
2. Bürgermeister